

**TOP 4: Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung;
Neufassung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung**
- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt die Neufassung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ nach Anlage 1.
2. Die Nummern 1.3.3, 4.3 sowie die Anlagen 6 und 7 treten am Tag des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes außer Kraft; das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, dieses Datum im Ministerialblatt Teil II bekannt zu geben.
3. Das Ministerium der Finanzen evaluiert gemeinsam mit den Ressorts die Erfahrungen aus dem Leitfaden „Risikomanagement Korruption“ bis Ende 2021. Der Evaluationsbericht wird dem Ministerrat bis April 2022 vorgelegt.

Erläuterungen:

Die Verwaltungsvorschrift löst die letzte Fassung von 2015 ab. Sie regelt in einer neuen Systematik folgende Themen:

- Allgemeine Bestimmungen mit Zielen, Begriffsbestimmungen, dem Geltungsbereich, dem strafrechtlichen und dem dienstrechtlichen Unrechtsgehalt von Korruption.
- Das Risikomanagement Korruption, das sich in Risikoanalyse, Prävention und kontinuierliche Verbesserung gliedert. Für die Risikoanalyse wird ein analytisches Verfahren für Rheinland-Pfalz etabliert. Es findet nur bei Bedarf Anwendung.

- Präventionsmaßnahmen werden in übergeordnete Ansätze, arbeitsplatzbezogene Ansätze und personenbezogene Ansätze gegliedert. Bei den übergeordneten Ansätzen wird insbesondere das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken klarer strukturiert und überarbeitet.
- Für den Fall eines Fehlverhaltens werden Bearbeitungshinweise im Sinne eines Krisenmanagements gegeben. Dazu gehört auch die Möglichkeit, einen Vertrauensanwalt einzuschalten.
- Für den Bereich des öffentlichen Auftragswesens wird die Verwaltungsvorschrift nach Inkrafttreten der Vergaberechtsnovelle um entbehrlich gewordene Bestimmungen entfrachtet. Es verbleiben innerorganisatorische Hinweise. Ferner wird für eine Übergangszeit an der Landesregelung zu Vergabeausschlüssen von unzuverlässigen Unternehmen festgehalten. Diese werden mit der Einführung des zentralen Wettbewerbsregisters des Bundes entbehrlich. Das Wettbewerbsregistergesetz des Bundes ist bereits teilweise in Kraft getreten, aber die Wirksamkeit der Kernbestimmungen ist noch durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen, die 2019 erwartet wird.
- Das Verpflichtungsgesetz findet Anwendung, mit dem Beauftragte der öffentlichen Hand strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt werden. Die Bestimmungen werden angepasst.
- Zuwendungen Dritter an die öffentliche Hand werden nach wie vor veröffentlicht. Die Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift nimmt Rücksicht darauf, dass das Veröffentlichungsorgan ab 2018 die Transparenzplattform ist.